

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 540 - 541

Cremer, E.: 1. Wie ist beim Darlehn die im § 653 (I.11) A.L.R. bestimmte Uebergabe aufzufassen? 2. Ist der Vater auf Grund des § 234 (II.2) A.L.R. befugt, seinem Kinde den Werth der Ausrüstung von seiner Schuld an dasselbe abzurechnen?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 35.

1. Wie ist beim Darlehn die im § 653 (I. 11) A. L. R. bestimmte Uebergabe aufzufassen?
2. Ist der Vater auf Grund des § 234 (II. 2) A. L. R. befugt, seinem Kinde den Werth der Ausrüstung von seiner Schuld an dasselbe abzurechnen?

Ein Rechtsfall,

mitgetheilt und besprochen von dem Herrn Rechtsanwalt E. Cremer in Bochum.

Der Kläger forderte von dem Beklagten die Zurückzahlung eines angeblich dem Letzteren von seiner Tochter, der Ehefrau des Klägers, im Jahre 1859 gegebenen Darlehns von 60 Thln. Der Beklagte bestritt, ein Darlehn empfangen zu haben und entgegnete eventuell, daß dasselbe durch den Werth der von ihm gelieferten Ausrüstungsgegenstände gedeckt sei.

Die vom Gerichte erster Instanz angeordnete Beweisaufnahme ergab im Wesentlichen, daß die jetzige Ehefrau des Klägers auf Ansuchen und unter Erstattungsversprechen des Beklagten den H., Kassirer der Zeche N., angewiesen hatte, 60 Thlr. rückständigen Lohn an den Beklagten auszusahlen und daß H. mit Bewilligung des Beklagten dessen Schuld an die Zeche N. damit berichtet hatte. — Das gedachte Gericht wies darauf die Darlehnsklage in angebrachter Art ab, weil wegen fehlender Uebergabe des Geldes hier kein Darlehn, sondern eine Assignation vorliege, bei welcher Letzteren der Beklagte als Assignant anzusehen sei.

Die dagegen vom Kläger angemeldete Appellation wurde wegen eingetretenen Vergleichs zurückgenommen.

Die getroffene Entscheidung ist nach u. D. nicht stichhaltig.

Zunächst ist in den vom ersten Richter festgestellten Umständen allerdings ein Darlehn zu finden. Das Darlehn, mutuum, ist derjenige Realvertrag, welcher sich vollzieht durch die Uebertragung fungibler Sachen zum Eigenthum unter bedingener Rückgabe in genere. I. 2 Dig. (12. 1) §§ 653, 661 (I. 11) A. L. R. Im vorliegenden Falle sollte der Lohn der jetzigen Ehefrau des Klägers bei dem H. ihrem Vater, dem Beklagten, zum Darlehn gegeben werden. Die dazu nach § 653 cit. nothwendige Uebergabe des Geldes ist erfolgt, indem die Tochter des Beklagten diesem Dasjenige, was sie ihm als Darlehn geben wollte, dadurch übergeben hat, daß sie ihren Schuldner H. anwies, dieses Geld an ihren Vater zu zahlen. Der Beklagte empfing jene 60 Thlr. auf diese Art ebenso, wie er sie erhalten haben würde,

wenn H. seine Schuld an des Verklagten Tochter und diese den erhaltenen Betrag ihrem Vater übergeben hätte, § 59 (I. 7) A. L. R.*) Auf solchen Fall paßt genau die lex 15 Dig. l. cit., welche in ihrem ersten Theile verordnet:

„Singularia quaedam recepta sunt circa pecuniam creditam; nam si tibi debitorem meum jussero dare pecuniam, obligaris mihi, quamvis meos nummos non acceperis.“

cf. auch l. 2 Cod. (4. 27); l. 9 § 8 Dig. l. cit.

Das Allgemeine Landrecht enthält in dieser Hinsicht nichts Abweichendes vom Römischen Rechte. — Das Besondere des vorliegenden Rechtsstreites liegt darin, daß der angewiesene Schuldner H. dem Verklagten das Geld nicht wirklich ausgehändigt hat, sondern daß in continenti mit diesem Gelde im Einverständnisse des Verklagten dessen Schuld an ihn, H., als Kassirer der Zechen N. berichtigt wurde. Dieser Nebenumstand ändert aber das Rechtsverhältniß nicht, da auch so der Verklagte die Zahlung erhalten hat. — Eine Assignation, wie der erste Richter sie darzustellen sucht, bei welcher der Verklagte nämlich als Assignant anzusehen wäre, ist nach diesem Sachverhalte nicht anzunehmen und würde nur dann vorliegen, wenn der Verklagte eine Forderung an seine Tochter gehabt und seinen Gläubiger H. als Assignatar beauftragt hätte, den Betrag bei dieser, als Assignatin, für eigene Rechnung zu erheben, § 251 (I. 16) A. L. R. Hier aber war der Verklagte gar nicht Gläubiger seiner Tochter, der angeblichen Assignatin, diese war vielmehr die Gläubigerin des angeblichen Assignatars H. Von einer Assignation kann also keine Rede sein.

Demnach würde der eventuelle Einwand des Verklagten zu prüfen sein. Derselbe erscheint unbegründet. Zwar gibt der § 234 (II. 2) A. L. R., falls die Kinder eigenes Vermögen haben, dem Vater das Recht, die Kosten der Ausstattung derselben aus der Substanz dieses Vermögens zu nehmen. Allein daraus folgt noch nicht das hier prä-tendirte Recht, den Werth von Ausstattungsgegenständen, welche der Vater, wie hier, seiner Tochter bei der Verheirathung gegeben hat, ohne die Kosten aus deren Vermögen zu entnehmen, späterhin aus deren Vermögen zu fordern, oder, — was ganz dasselbe heißt, — von seiner Schuld in Abzug zu bringen. Es muß vielmehr angenommen werden, daß der Verklagte seiner Tochter nur auf Grund der ihm nach § 233

*) Vergl. den in diesen „Beiträgen“ Bd. XII S. 671 Note 4 gedachten Rechtsfall.